

Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzenmoor für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergezet, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	309.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	328.100,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	18.400,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	18.400,00 EUR
Einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	305.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	32.500,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4 Stellen.
(0 VZ.Stellen)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergezet wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

24805 Prinzenmoor, 02.12.2025

Sievers
Bürgermeister

